

Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Vom 10. Februar 1976 (Stand 1. Januar 2015)

Die römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft geben sich, im Vertrauen auf Gott, in der Absicht, im Kanton Voraussetzungen für eine lebendige Kirche zum Wohl der Menschen zu schaffen, in Mitverantwortung für die Bedürfnisse der Kirche im Bistum und in der Schweiz sowie für die Weltkirche, im Bewusstsein, dass die Umsetzung der Menschenrechte auch im kirchlichen Bereich zukunftsweisend ist, im Willen, die je eigenen kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Zuständigkeiten zu beachten und mit den kirchlichen Organen einvernehmlich zusammenzuarbeiten, im Rahmen des kirchlichen und des staatlichen Rechts, folgende Verfassung: *

1 Allgemeines

1.1 Grundlagen

§ 1 Die Landeskirche

¹ Die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft ist die staatskirchenrechtliche Organisation der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Basel-Landschaft. *

² Sie ist als anerkannte Landeskirche eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Kantonsverfassung § 136 Absatz 2) und hat ihren Sitz in Arlesheim. *

³ ... *

§ 2 Stellung zu Kanton und Kirche

¹ Die Landeskirche ordnet ihre Rechtsverhältnisse im Rahmen der Kantonsverfassung, des Kirchengesetzes und dieser Verfassung selbständig. *

² In kirchlichen Belangen anerkennen Landeskirche und Kirchgemeinden die Lehre und die Rechtsordnung der römischkatholischen Kirche. *

§ 3 * Die Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (Kantonsverfassung § 139 Absatz 2). Sie ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Verfassung und der landeskirchlichen Verordnung selbständig.

§ 4 Zugehörigkeit

¹ Der Landeskirche gehören alle römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft an, sofern sie nicht durch schriftliche Erklärung beim Präsidium der Kirchgemeinde die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt aus der Landeskirche erklärt haben (Kirchengesetz § 3). *

² Die Angehörigen der Landeskirche gehören zum Bistum Basel¹⁾. *

³ Einer Kirchgemeinde gehören alle römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der Einwohnergemeinden an, welche die Kirchgemeinde umfasst. *

§ 5 * Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Angehörigen der Landeskirche, die das 16. Altersjahr vollendet haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Landeskirche und in den Kirchgemeinden sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte²⁾, sofern diese Verfassung und landeskirchliche Verordnungen nicht etwas anderes bestimmen.

1.2 Organisatorisches

§ 6 Wählbarkeit

¹ Unter Vorbehalt besonderer Wahlvoraussetzungen sind alle Stimmberechtigten in die Behörden wählbar. *

² Bezüglich Ausschluss von der Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Ausstandspflicht und Schweigepflicht gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

1) "Beitritts-Erklärung zu dem neu organisirten Bisthum Basel" vom 6. Oktober 1829 (SGS 195.5) und "Übereinkunft wegen der Wiederherstellung und neuen Umschreibung des Bisthums Basel" vom 26. März 1828 (SGS 195.2), Zusatzvereinbarung vom 2. Mai 1978 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl über die Organisation des Bistums Basel sowie § 142 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 (GS 29.276, SGS 100) und § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 3. April 1950 (GS 20.131, SGS 191).

2) GS 27.820, SGS 120

§ 6a * Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder der Synode, des Landeskirchenrates und der Rekurskommission können nur einer dieser Behörden angehören.

² Der Synode können Angestellte der Verwaltung der Landeskirche sowie der juristische Sekretär oder die juristische Sekretärin der Rekurskommission nicht angehören.

³ Dem Landeskirchenrat und der Rekurskommission können nicht angehören:

- a. Personen, die mit der Landeskirche in einem Anstellungs oder Besoldungsvertragsverhältnis stehen,
- b. der juristische Sekretär oder die juristische Sekretärin der Rekurskommission,
- c. gewählte Mitglieder eines Kirchgemeinderates,
- d. Mitglieder von gemeinsamen Kommissionen mehrerer Kirchgemeinden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen,
- e. Mitglieder der Organe von Zweckverbänden mit eigenen Entscheidungsbefugnissen,
- f. Mitglieder des Kontrollorgans einer Kirchgemeinde oder eines Zweckverbands.

⁴ Die Ausschlussgründe gemäss Absatz 3 Buchstaben a und c-f gelten auch für den juristischen Sekretär oder die juristische Sekretärin der Rekurskommission.

§ 7 Amtsdauer

¹ Die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden werden auf 4 Jahre gewählt. *

² Während der Amtsperiode frei werdende Sitze und Stellen werden gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹⁾ für den Rest der Amtsperiode besetzt, sofern nicht besondere landeskirchliche Vorschriften bestehen. *

§ 8 * Verantwortlichkeit

¹ Die Mitglieder der Behörden, die Angestellten und die Seelsorgenden sind für ihre Amtsführung verantwortlich. Die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Haftung des Kantons und der Gemeinden²⁾ gelten sinngemäss.

1) GS 27.820, SGS 120

2) GS 36.732, SGS 105

§ 9 * Amtsgelübde

¹ Vor Antritt ihres Amtes geloben die Behördenmitglieder der Landeskirche vor der Synode, die Kirchgemeindepräsidentinnen und Kirchgemeindepräsidenten vor dem Landeskirchenrat, die Verfassung und die Erlasse der Landeskirche zu beachten und die Pflichten ihres Amtes gewissenhaft zu erfüllen.

§ 10 * Angestellte

¹ Angestellte der Landeskirche, der Kirchgemeinden und eines Zweckverbandes gemäss § 45b sind die aufgrund eines Arbeitsvertrages für die Landeskirche, für die Kirchgemeinden und für die Zweckverbände tätigen Personen.

§ 11 Publikationsorgane

¹ Die Publikationsorgane der Landeskirche sind das Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft und die Pfarrblätter. Die Kirchgemeinden bestimmen ihre Publikationsorgane selbst.

2 Die Landeskirche

2.1 Zweck und Mittel

§ 12 Zweck

¹ Die Landeskirche bezweckt die Förderung der römisch-katholischen Konfession und die Ordnung der Rechtsverhältnisse zwischen Kirche und Staat.

§ 13 Aufgaben

¹ Der Landeskirche obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie vertritt die konfessionellen Anliegen der römisch-katholischen Bevölkerung gegenüber staatlichen und kirchlichen Behörden.
- a.^{bis} * In gegenseitigem Respekt und unter Wahrung der je eigenen Zuständigkeitskompetenzen pflegt sie den Dialog mit den zuständigen, kirchlichen Organen und unterbreitet ihnen dabei auch Anliegen der römisch-katholischen Bevölkerung
- a.^{ter} * In diesem Rahmen unterbreitet sie das Anliegen - auch bei der Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts -, dass Veränderungen insbesondere in Bezug auf die gleichberechtigte Zulassung zum Priesteramt, unabhängig von Zivilstand und Geschlecht, ermöglicht werden.
- b. Sie unterstützt in ihrem Gebiet die kirchlichen Organe bei der Erfüllung seelsorglicher Aufgaben und fördert damit verbundene soziale und karitative Werke.

- c. * Sie leistet Beiträge an das Bistum Basel zur Erfüllung seiner Aufgaben.
- d. Sie arbeitet mit landeskirchlichen Organisationen anderer Kantone zusammen.
- d^{bis}. Sie ist Mitglied der gesamtschweizerischen Vereinigung der landeskirchlichen Organisationen römischkatholischer Konfession¹⁾.
- e. Sie fördert die ökumenischen Bestrebungen.
- f. Sie kann gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten seelsorgliche, soziale und karitative Werke auch ausserhalb ihres Gebietes unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung eigentlicher landeskirchlicher Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 14 * Finanzen

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Landeskirche die Beiträge des Kantons und ihr Anteil an den Steuern der juristischen Personen zur Verfügung²⁾.

² Die Erhebung einer Kirchensteuer von den natürlichen Personen steht ausschliesslich den Kirchgemeinden zu³⁾.

2.2 Organisation

2.2.1 Allgemeines

§ 15 * Organe

¹ Oberstes Organ der Landeskirche ist die Gesamtheit der Stimmberechtigten. Sie entscheiden durch Abstimmung an der Urne.

² Die zu selbständigen Entscheiden befugten Behörden sind *

- a. die Synode,
- b. der Landeskirchenrat,
- c. die durch Verordnung eingesetzten Spezialbehörden,
- d. die Rekurskommission.

³ Kontrollorgan der Landeskirche ist die Prüfungskommission.

⁴ Hilfsorgane der Landeskirche sind die Verwaltung mit den Angestellten sowie die durch die Synode oder den Landeskirchenrat eingesetzten beratenden Kommissionen. *

⁵ Die Amtsperiode der durch Wahl bestellten Organe, ausgenommen der beratenden Kommissionen, beginnt am 1. März. *

1) Römisch-katholische Zentralkonferenz (RKZ)

2) Siehe Kantonsverfassung § 140 (GS 29.276, SGS 100), Kirchengesetz §§ 8, 8b, 8c, 8d (SGS 191).

3) Siehe Kantonsverfassung § 140 (GS 29.276, SGS 100), Kirchengesetz § 8a (SGS 191).

2.2.2 Die Synode

§ 16 Zusammensetzung

¹ Die Synode ist die oberste Behörde der Landeskirche.

² Sie besteht aus 94 Abgeordneten, und zwar aus: *

- a. * 7 Abgeordneten, die von der Pastorkonferenz aus ihrer Mitte gewählt werden.
- b. 87 Abgeordnete, die von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden, wobei jede Kirchgemeinde mindestens eine abgeordnete Person stellt.
- c. * Bei Kirchgemeinden mit mehr als einer Vertretung muss mindestens eine abgeordnete Person als gewähltes Mitglied dem Kirchgemeinderat angehören.
- d. * Die durch die Kirchgemeinden gewählten Personen dürfen nicht pastorale Funktionen ausüben.

§ 17 Wahl

¹ Die Abgeordneten der Kirchgemeinden werden von den Stimmberechtigten im Urnenverfahren oder in der Kirchgemeindeversammlung in offener oder geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahlart bestimmt die Kirchgemeindeversammlung.

² Massgebend für die Verteilung der Abgeordneten auf die Kirchgemeinden ist die Zahl der römisch-katholischen Personen gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik (Fortschreibung). *

³ Die Zahl der Abgeordneten einer Kirchgemeinde wird wie folgt errechnet: Die Zahl der römisch-katholischen Personen im Kanton wird durch die Zahl der Abgeordneten gemäss § 16 Buchstabe b geteilt. Die Zahl der römisch-katholischen Personen in der Kirchgemeinde geteilt durch diesen Quotienten ergibt die Zahl der Abgeordneten der Kirchgemeinde. *

⁴ Wenn auf diese Weise die volle Zahl der Abgeordneten nicht erreicht wird, fallen die restlichen Mandate jenen Kirchgemeinden zu, welche bei der letzten Teilung den grössten Rest aufweisen.

⁵ Jede Kirchgemeinde kann 1 Ersatzmitglied wählen, welches im Falle des Ausscheidens einer abgeordneten Person nachrückt. *

⁶ Die Wahlen werden im September vor Ablauf der Amtsperiode durch den Landeskirchenrat angeordnet und müssen bis Ende Januar durchgeführt sein.

§ 18 Konstituierung

¹ Die Synode tritt im März nach Beginn der neuen Amtsperiode zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Sie wird durch den Landeskirchenrat einberufen.

² Das Präsidium des bisherigen Landeskirchenrates hat den Vorsitz, bis die Konstituierung vollzogen ist. *

³ Nach Erhaltung der Wahlen bestimmt die Synode aus ihrer Mitte für ihre Amtsperiode ein Büro. Die Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung, die Befugnisse und Obliegenheiten. *

§ 19 Sitzungen

¹ Die Synode tagt ordentlicherweise jährlich zweimal, ausserordentlicherweise auf Begehren des Landeskirchenrates oder auf schriftliches Verlangen von 15 Abgeordneten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

² Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist

³ Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, sofern nichts anderes beschlossen wird.

⁴ An der Sitzung der Synode nehmen teil: *

- a. die Mitglieder des Landeskirchenrates mit beratender Stimme und Antragsrecht,
- b. der Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme,
- c. eine vom Bischof bezeichnete Vertretung¹⁾ mit beratender Stimme.

§ 20 * Rechte und Pflichten

¹ Die Synode hat folgende Rechte und Pflichten:

- a. Erhaltung der Wahlen in die Synode sowie der landeskirchlichen Abstimmungen,
- b. Erlass der Geschäftsordnung,
- c. Erlass der Verordnungen und Beschlüsse unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,
- d. * Oberaufsicht über die übrigen Behörden und über die Verwaltung,
- e. Beschluss über den jährlichen Voranschlag der Landeskirche, der Stiftungen und der Fonds,
- f. * Genehmigung der jährlichen Rechnungen und Jahresberichte,
- g. Verkauf und Verpfändung von Eigentum der Landeskirche,
- h. Aufnahme und Erneuerung von Anleihen,
- i. * Beschluss über neue einmalige oder wiederkehrende Ausgaben; Ausgaben, die dem fakultativen Referendum unterstehen, beschliesst die Synode separat, ibis endgültiger Beschluss über die Beiträge an das Bistum Basel zur Erfüllung seiner Aufgaben,
- k. * Wahl des Landeskirchenrates, der Spezialbehörden, der Prüfungskommission, der Rekurskommission und beratender Kommissionen,

1) Eine Vertretung aus der Bistumsregionalleitung St. Urs.

- l. * Festsetzung der Vergütungen an den Landeskirchenrat im jährlichen Voranschlag,
- m. * Wahl einer Person als Vertretung in die Diözesankonferenz,
- n. * Beschluss über die Revision der Verfassung,
- o. * Genehmigung von Verträgen mit dem Bistum, mit Kantonen und anderen landeskirchlichen Organisationen.

^{1 bis} Die Synode regelt *

- a. die Besoldung der Seelsorgenden durch die Landeskirche und die Kirchgemeinden, insbesondere auch die Ferien, die Leistungen bei Militärdienst, Krankheit und Unfall sowie das der sozialen Vorsorge dienende Versicherungswesen;
- b. die Arbeitsverhältnisse und die Besoldung der Angestellten der Landeskirche.

^{1 ter} Sie kann Vorschriften über die Arbeitsverhältnisse und die Besoldung der Angestellten der Kirchgemeinden erlassen. *

² Sie kann Stellungnahmen und Verlautbarungen zu Fragen der Kirche und der Gesellschaft beschliessen.

§ 21 Fakultatives Referendum

¹ Die allgemeinverbindlichen Verordnungen sowie die Beschlüsse der Synode, welche eine neue einmalige Ausgabe von mehr als 200'000 Fr. oder eine neue wiederkehrende Einzelausgabe von mehr als 20'000 Fr. zur Folge haben, unterstehen dem fakultativen Referendum. *

² Die landeskirchliche Abstimmung ist innert 8 Wochen seit der Veröffentlichung der Verordnung bzw. des Beschlusses von mindestens 500 Stimmberechtigten unterschriftlich beim Landeskirchenrat zu verlangen. *

³ Der Landeskirchenrat stellt das Zustandekommen des Referendums fest und setzt die Abstimmung auf den nächsten kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungstag an. Den Stimmberechtigten sind die Abstimmungsvorlage sowie Stimmrechtsausweise und Stimmzettel spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte. *

2.2.3 Der Landeskirchenrat

§ 22 Funktion, Wahl

¹ Der Landeskirchenrat ist das oberste Vollzugs und Verwaltungsorgan der Landeskirche. Er vertritt sie nach aussen. *

² Er besteht aus 7 Mitgliedern *

- a. 4 Personen, die nicht der Pastoralkonferenz angehören,
- b. 3 Mitgliedern der Pastoralkonferenz..

³ Die Person, welche das Präsidium übernimmt, darf weder der Pastoralkonferenz angehören noch sonst im kirchlichen Dienst stehen. *

⁴ Der Landeskirchenrat wird durch die Synode an ihrer konstituierenden Sitzung gewählt, wobei die Regionen nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Wählbar sind die Stimmberechtigten der Landeskirche. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in gesonderter Abstimmung aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Landeskirchenrates. Im Übrigen konstituiert sich der Landeskirchenrat selbst. *

⁵ Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die vorsitzende Person kann mitstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt sie den Stichtentcheid. *

⁶ ... *

§ 23 * Sitzungen

¹ Der Landeskirchenrat versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von 3 Mitgliedern.

² An den Sitzungen des Landeskirchenrates nehmen teil: *

- a. der Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme und Antragsrecht,
- b. regelmässig eine vom Bischof bezeichnete Vertretung¹⁾ mit beratender Stimme.

§ 24 * Rechte und Pflichten

¹ Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a. Verwaltung des landeskirchlichen Vermögens und Sorge für die satzungsgemässe Verwendung der Fonds und Stiftungen;
- b. Vorbereitung der Geschäfte (Berichte und Anträge) der Synode, namentlich der Voranschläge und Rechnungen, der Verordnungen und Beschlüsse;
- c. Vollzug der Beschlüsse der Synode und Erlass von Ausführungsbestimmungen;
- d. Beschluss über neue einmalige Ausgaben bis 50'000 Fr.; ausserhalb des Voranschlags können solche Ausgaben bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 100'000 Fr. beschlossen werden;
- e. Aufsicht über die Verwaltung und regelmässige Überprüfung ihrer Tätigkeit,
- f. Wahl der landeskirchlichen Organe, soweit sie nicht durch Verfassung der Synode vorbehalten ist;

1) Eine Vertretung aus der Bistumsregionalleitung St. Urs.

- g. Abschluss der Besoldungsverträge mit den Seelsorgenden sowie der Arbeitsverträgen mit dem Verwalter oder der Verwalterin und anderen Angestellten der Landeskirche im Rahmen der Bestimmungen gemäss § 20 Absatz 1^{bis};
- h. Festsetzung der Besoldung des Verwalters oder der Verwalterin, der Seelsorgenden und der anderen Mitarbeitenden im Dienste der Landeskirche im Rahmen der Verordnung;
- i. Festsetzung der Vergütungen an die Spezialbehörden und Kommissionen;
- k. * ...
- l. Genehmigung der Voranschläge, Rechnungen, Anleihen, Veräusserung und Verpfändung von Vermögen der Kirchgemeinden;
- m. Genehmigung der Kirchgemeindeordnung und der Reglemente der Kirchgemeinden;
- [[m^{bis}.]] Genehmigung der Statuten von Zweckverbänden sowie von Verträgen über die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden in bischöflich errichteten überpfarreilichen Seelsorgeräumen¹⁾;
- n. Anordnung der periodischen Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinden;
- o. Bestätigung der Wahl des Kirchgemeindepräsidiums, der Kirchgemeinderäte und der Pfarrer bzw. des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin;
- p. Beschluss über die Wahlfähigkeit der Personen, die eine Pfarrei leiten, in Verbindung mit den kirchlichen Behörden;
- q. Entscheid über Streitigkeiten und Anstände zwischen Kirchgemeinden, Kirchgemeinderäten und Seelsorgenden der Kirchgemeinden, soweit nicht kirchliche Behörden zuständig sind;
- r. Erlass seines Geschäftsreglements.

§ 24a * Aufsicht über die Kirchgemeinden

¹ Der Landeskirchenrat übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden aus.

² Die Kirchgemeinden reichen die genehmigungs bzw. bestätigungsbedürftigen Akten unaufgefordert beim Landeskirchenrat ein.

³ Die Organe der Kirchgemeinden gewähren dem Landeskirchenrat auf dessen begründetes Ersuchen hin Einsicht in die Akten und erteilen ihm die erforderlichen Auskünfte.

⁴ Der Landeskirchenrat kann seine Aufsicht durch folgende Massnahmen ausüben:

- a. Erteilung verbindlicher Weisungen;

1) Pastoralräume

- b. Nichtgenehmigung beziehungsweise Aufhebung von Beschlüssen und Verfügungen;
- c. Nichtbestätigung von Wahlen;
- d. Kürzung oder Verweigerung des Finanzausgleichs;
- e. Beschränkung oder Entzug der Selbstverwaltung sinngemäss nach den entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung¹⁾.

2.2.4 Spezialbehörden

§ 25 Funktion, Wahl

¹ Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Synode Spezialbehörden schaffen.

² Deren Rechte, Pflichten, Finanzen und Organe werden in einer Verordnung geregelt.

2.2.5 Die Prüfungskommission

§ 26 Funktion, Wahl

¹ Die Prüfungskommission *

- a. prüft die Voranschläge und Rechnungen der Landeskirche;
- b. prüft die Amtsberichte der landeskirchlichen Behörde;
- c. prüft die Tätigkeit der Behörden und Hilfsorgane der Landeskirche;
- d. prüft die Anträge des Landeskirchenrates mit finanziellen Auswirkungen;
- e. erstattet der Synode über ihre Prüfung Bericht und stellt Antrag.

^{1bis} Die Prüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen. *

² Voranschläge, Rechnungen und Amtsbericht sind der Prüfungskommission spätestens 6 Wochen vor der betreffenden Synode zuzustellen. *

³ Die Prüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern. Sie wird durch die Synode aus ihrer Mitte gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode ist mindestens 1 Mitglied zu ersetzen.

2.2.6 Verwaltung *

§ 27 * Funktion, Wahl

¹ Der Verwaltung obliegen das Finanz- und Rechnungswesen sowie die Administration der Landeskirche. Die Einzelheiten regelt die Synode in einer Verordnung.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

² Der Verwalter oder die Verwalterin wird durch den Landeskirchenrat angestellt. *

2.2.7 Rekurskommission *

§ 27a * Funktion, Wahl

¹ Die Rekurskommission beurteilt auf Beschwerde hin streitige Rechtsverhältnisse.

² Die Rekurskommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie bezeichnet einen juristischen Sekretär oder eine juristische Sekretärin.

³ Der Präsident oder die Präsidentin muss über ein abgeschlossenes juristisches Studium verfügen.

⁴ Die Rekurskommission entscheidet in Dreierbesetzung.

⁵ Die Vergütung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Kantons für die nebenamtlichen Richter. Die Rekurskommission bestimmt die Vergütung des juristischen Sekretärs bzw. der juristischen Sekretärin.

⁶ Die Rekurskommission erstattet der Synode jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.

3 Die Kirchgemeinden

3.1 Grundlagen

§ 28 * Bestand

¹ Es bestehen folgende Kirchgemeinden:

1. Aesch
2. Allschwil
3. Arlesheim
4. Binningen-Bottmingen
5. Birsfelden
6. Blauen
7. Brislach
8. Burg
9. Dittingen
11. Duggingen
12. Ettingen
13. Frenkendorf-Füllinsdorf

14. Gelterkinden (umfassend die Einwohnergemeinden Anwil, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen)
15. Grellingen
16. Laufen
17. Liesberg
18. Liestal (umfassend die Einwohnergemeinden Arisdorf, Bubendorf, Giebenach, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Ramllinsburg, Seltisberg und Ziefen)
19. Münchenstein
20. Muttenz
21. Nenzlingen
22. Oberwil
23. Pfeffingen
24. Pratteln-Augst
25. Reinach
26. Roggenburg
27. Röschenz
28. Schönenbuch
29. Sissach (umfassend die Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepfingen, Eptingen, Häfelfingen, Itingen, Känerkinden, Läuelfingen, Nusschhof, Rümllingen, Sissach, Tenniken, Thürnen, Wintersingen, Wittinsburg und Zunzgen)
30. Therwil/Biel-Benken
31. Wahlen
32. Waldenburgertal mit Sitz in Oberdorf (umfassend die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg)
33. Zwingen

² Die Kirchgemeinden können nur durch Verfassungsänderung verändert werden (Kirchengesetz § 6 Absatz 2). Voraussetzung sind zustimmende Urnenentscheide der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Einwohner- und Kirchgemeinden.

§ 29 Zweck

¹ Die Kirchgemeinden bezwecken die Förderung der römisch-katholischen Konfession auf ihrem Gebiet.

§ 30 * Aufgaben

¹ Den Kirchgemeinden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie unterstützen die kirchlichen Organe in ihrer Tätigkeit und sorgen für die materiellen Grundlagen der örtlichen Seelsorge und der damit verbundenen sozialen Werke.
- b. Sie arbeiten mit andern Kirchgemeinden zusammen und fördern die ökumenischen Bestrebungen.
- c. Sie können im Rahmen des Voranschlages gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten seelsorgerliche, soziale und karitative Werke ausserhalb ihres Gebietes unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Diese Beiträge dürfen jährlich 5% des Kirchensteuerertrages des Vorjahres nicht übersteigen.
- d. Über maximal weitere 5% kann anlässlich der Genehmigung der Rechnung entschieden werden, sofern ein Mehrertrag und keine mittel- und langfristigen Schulden ausgewiesen werden.
- e. Weitergehende Zuweisungen sind für den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden möglich.
- f. Die Beschlüsse gemäss den Buchstaben d und e bedürfen der 2/3-Mehrheit der an der Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 31 * Finanzen, Steuerrecht

¹ Die finanziellen Bedürfnisse der Kirchgemeinden werden insbesondere gedeckt durch die Kirchensteuern der natürlichen Personen und durch die Finanzausgleichsbeiträge der Landeskirche.

² Die Kirchgemeinden erheben von ihren Angehörigen eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der Staatssteuer (Kirchengesetz § 8 Buchstabe a und § 8a). Der Grundstücksgewinn wird nicht besteuert.

³ Weitere Einzelheiten sowie den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden regelt eine landeskirchliche Verordnung.

§ 32 * Steuerverfahren

¹ Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss anlässlich der Beratung des Voranschlages jährlich fest.

² In Familien gemischter Konfessionszugehörigkeit wird die Kirchensteuer anteilmässig erhoben (Kirchengesetz § 8a Absatz 3).

³ Wer aus der Landeskirche austritt, hat die Steuer bis und mit Vorjahr zu entrichten.

3.2 Organisation

3.2.1 Allgemeines

§ 33 * Kirchgemeindeordnung

¹ Die Kirchgemeinde regelt ihre Organisation in einer Kirchgemeindeordnung.

§ 34 Organe

¹ Oberstes Organ der Kirchgemeinde sind die Stimmberechtigten. Sie entscheiden an der Kirchgemeindeversammlung oder durch Abstimmung an der Urne.

² Die zu selbständigen Entscheiden befugten Behörden sind der Kirchgemeinderat, der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin sowie die von der Kirchgemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen, welchen einzelne, sonst dem Kirchgemeinderat zustehende Befugnisse übertragen sind. *

³ Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die Prüfungskommission. *

⁴ Hilfsorgane sind der Aktuar oder die Aktuarin, der Kirchgemeindegassier oder die Kirchgemeindegassierin, das Wahlbüro sowie die von der Kirchgemeindeversammlung oder vom Kirchgemeinderat eingesetzten beratenden Kommissionen. *

§ 35 Anwendbarkeit kantonalen Rechts

¹ Soweit Verfassung und Verordnungen der Landeskirche nichts anderes bestimmen, gelten für die Organe der Kirchgemeinden sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes¹⁾.

§ 36 * Wahl, Amtsperiode

¹ Der Kirchgemeinderat wird im Urnenverfahren oder in der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die übrigen Organe, ausgenommen die vom Kirchgemeinderat eingesetzten beratenden Kommissionen, werden in der Kirchgemeindeversammlung gewählt.

² Die Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden in offener oder geheimer Abstimmung statt. Die Wahlart wird durch die Kirchgemeindeversammlung festgesetzt.

³ Die Amtsperiode der Organe, ausgenommen der nicht ständigen Kommissionen, beginnt am 1. Januar vor der Amtsperiode der Synode.

1) GS 24.293, SGS 180

§ 37 * Besoldung und Vergütungen

¹ Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet über die Schaffung von Stellen, den Besoldungsrahmen und die Vergütungen an die Organe. Vorbehalten bleiben die Vorschriften gemäss § 20 Absatz 1^{bis} Buchstabe a und Absatz 1^{ter}.

3.2.2 Die einzelnen Organe

§ 38 Die Kirchgemeindeversammlung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den stimmberechtigten Angehörigen der Kirchgemeinde.

^{1bis} Wenn der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin ausserhalb der Kirchgemeinde Wohnsitz hat, kann er oder sie mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen. *

² Die von der Kirchgemeindeversammlung beschlossene Kirchgemeindeordnung und die Reglemente bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates.

§ 39 Fakultatives Referendum

¹ Ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangt. Bei mehr als 3000 Stimmberechtigten genügen 300 Unterschriften. Voranschlag, Steuersatz, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt.

§ 40 * Der Kirchgemeinderat

¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien kann die Mitgliederzahl erhöht werden. *

^{1bis} Der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an, wenn er oder sie in der Kirchgemeinde Wohnsitz hat. *

^{1ter} Wenn der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin ausserhalb der Kirchgemeinde Wohnsitz hat, nimmt er oder sie an den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Er oder sie kann eine ständige Stellvertretung mit dieser Aufgabe betrauen. *

² Der Kirchgemeinderat hält in der Regel jeden Monat eine Sitzung ab. Er ist auch einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt. *

³ Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Er schliesst Besoldungsverträge mit den Seelsorgenden sowie Arbeitsverträge mit den Angestellten der Kirchgemeinde aufgrund der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Stellen ab. *

§ 41 * Die Kirchgemeindepräsidentin/der Kirchgemeindepräsident

¹ Die Kirchgemeindepräsidentin/der Kirchgemeindepräsident ist die Vorsteherin/ der Vorsteher der Kirchgemeinde und vorsitzende Person des Kirchgemeinderates. Sie oder er darf weder der Pastorkonferenz angehören noch sonst im kirchlichen Dienst stehen. Sie oder er wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt.

§ 42 * Die Aktuarin/der Aktuar und die Kassierin/der Kassier

¹ Jede Kirchgemeinde bezeichnet eine Aktuarin oder einen Aktuar und eine Kassierin oder einen Kassier. Die beiden Aufgaben können zusammengelegt werden. Näheres regelt die Kirchgemeindeordnung.

² Durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung können diese Aufgaben je einem Mitglied des Kirchgemeinderates übertragen werden.

§ 43 * Die Prüfungskommission

¹ Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die aus 3-5 Mitgliedern bestehende Prüfungskommission, welche von der Kirchgemeindeversammlung gewählt wird.

² Obliegenheiten und Befugnisse der Prüfungskommission entsprechen jenen der Rechnungsprüfungs- und jenen der Geschäftsprüfungskommission der Einwohnergemeinde.

§ 44 Das Wahlbüro

¹ Jede Kirchgemeinde bestellt aus den Stimmberechtigten mindestens 1 Wahlbüro von 3–5 Mitgliedern. Das Wahlbüro konstituiert sich selbst.

² Das Wahlbüro hat die Abstimmungen und Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinde nach dem Urnenverfahren gemäss den Anordnungen des Landeskirchenrates bzw. des Kirchgemeinderates durchzuführen. Für die Ausmittlung und Protokollierung der Ergebnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte¹⁾. *

³ Die Aufgaben des Wahlbüros können von den Kirchgemeinden dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde abgetreten werden.

3.3.3 Zusammenarbeit

§ 45 * Formen der Zusammenarbeit

¹ Die Kirchgemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben

- a. mit anderen Kirchgemeinden Verträge abschliessen;
- b. mit anderen Kirchgemeinden gemeinsame Kommissionen einsetzen;

1) GS 27.820, SGS 120

- c. mit anderen Kirchgemeinden Zweckverbände gründen oder bestehenden Zweckverbänden beitreten.

§ 45a * Gemeinsame Kommissionen

¹ Kommissionen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen werden zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben durch Vertrag zwischen den beteiligten Kirchgemeinden eingerichtet.

² Die gemeinsame Kommission erstattet den Kirchgemeinderäten der beteiligten Kirchgemeinden jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.

³ Bezüglich Aufsicht durch den Landeskirchenrat sind die gemeinsamen Kommissionen den Kirchgemeinderäten gleichgestellt.

§ 45b * Zweckverbände

¹ Zweckverbände haben eigene Rechtspersönlichkeit.

² Die Statuten des Zweckverbandes und ihre Änderungen bedürfen

- a. der Genehmigung der Kirchgemeindeversammlungen aller beteiligten Kirchgemeinden; das fakultative Referendum bleibt vorbehalten;
- b. der Genehmigung des Landeskirchenrates.

³ Kirchgemeinden dürfen Zweckverbänden von ausserkantonalen Kirchgemeinden beitreten.

⁴ Ausserkantonale Kirchgemeinden dürfen Zweckverbänden von basellandschaftlichen Kirchgemeinden beitreten.

⁵ Für die Organe der Zweckverbände gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

⁶ Bezüglich Aufsicht durch den Landeskirchenrat sind die Zweckverbände den Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 45c * Zusammenarbeit in bischöflich errichteten, überpfarreilichen Seelsorgeräumen

¹ Die Synode kann in einer Verordnung Minimalvorschriften über die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden in den bischöflich errichteten, überpfarreilichen Seelsorgeräumen erlassen.

² Diese Vorschriften sind für alle Kirchgemeinden verbindlich, sofern die Kirchgemeinden der einzelnen bischöflich errichteten, überpfarreilichen Seelsorgeräume nicht abweichende Regelungen vereinbaren.

4 Die Seelsorgenden *

4.1 Allgemeines

§ 46 * Seelsorge

¹ Die Seelsorge wird in den Kirchgemeinden und in der Landeskirche durch Seelsorgende mit kirchlicher Sendung ausgeübt.

§ 47 * Rechtsstellung der Seelsorgenden

¹ Die Seelsorgenden stehen zur Landeskirche beziehungsweise zur Kirchgemeinde in einem Besoldungsvertragsverhältnis.

² Für die Tätigkeit im kirchlichen Bereich unterstehen sie den zuständigen kirchlichen Vorgesetzten.

³ Nach Entzug der kirchlichen Sendung leitet der Landeskirchenrat bzw. der Kirchgemeinderat das Verfahren auf Auflösung des Besoldungsvertrages ein. Die Synode regelt das Verfahren.

§ 48 * ...

4.2 Die Pfarrer, Gemeindeleiter und Gemeindeleiterinnen *

§ 49 * Wählbarkeit, Wahlart

¹ Als Pfarrer ist wählbar, wer ein eidgenössisch oder kantonales anerkanntes Maturitätszeugnis sowie die kirchliche Sendung besitzt. In Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat auf die Erfüllung einzelner Ausbildungsvoraussetzungen verzichten (Kirchengesetz § 5¹⁾). *

² Der Pfarrer, bzw. der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin, wird nach Vereinbarung mit dem Diözesanbischof auf Vorschlag des Kirchgemeinderates durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde im Urnenverfahren auf 5 Jahre gewählt. *

³ Falls nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird, kann die Kirchgemeindeversammlung in geheimer Abstimmung die Wahl durchführen. *

§ 50 * Bestätigungswahl

¹ Je nach Ablauf von 5 Jahren soll über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung des Pfarrers, resp. des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin, an der Urne abgestimmt werden, sofern wenigstens 1/20, mindestens aber 25 Stimmberechtigte eine solche Abstimmung spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtsdauer des Pfarrers, resp. des Gemeindeleiters oder der Gemeindeleiterin, schriftlich verlangen (Kirchengesetz § 4)

1) GS 20.131, SGS 191

§ 51 * Rücktritt

¹ Der Pfarrer, bzw. der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin, hat den Rücktritt der Wahlbehörde schriftlich zu erklären. Vorbehalten bleiben die Rechte des Diözesanbischofs.

4.3 ***§ 52 Einsetzung**

¹ Die Vikare werden nach Rücksprache mit dem Kirchgemeinderat durch den Diözesanbischof eingesetzt.

4.4 ***§ 53 * Anstellung, Vorbildung**

¹ Die übrigen Seelsorgenden werden durch den Landeskirchenrat bzw. den Kirchgemeinderat angestellt.

² Durch Beschluss der Synode können unter Vorbehalt kirchlichen Rechts die für die Anstellung dieser Seelsorgenden notwendigen Voraussetzungen hinsichtlich Vorbildung festgelegt werden.

5 Die Rechtsmittel**§ 54 * Beschwerde an den Landeskirchenrat ***

¹ Innert 10 Tagen seit Zustellung oder Veröffentlichung können beim Landeskirchenrat wegen Verletzung von Bundesrecht, kantonalem oder landeskirchlichem Recht angefochten werden:

- a. Beschlüsse der Stimmberechtigten und der Behörden der Kirchgemeinden;
- a.^{bis} Beschlüsse der gemeinsamen Kommissionen mehrerer Kirchgemeinden und der Behörden der Zweckverbände;
- b. Beschlüsse der durch Verordnung eingesetzten Spezialbehörden der Landeskirche.

² Beschwerdeberechtigt: *

- a. ist, wer durch den angefochtenen Beschluss berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat;
- b. sind ausserdem alle Stimmberechtigte bei Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung.

³ Alle Stimmberechtigten können innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses unter Vorbehalt von § 54a Absatz 1 beim Landeskirchenrat Beschwerde erheben: *

- a. wegen der Verletzung des Stimmrechts,
- b. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

⁴ Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben. Im Übrigen richtet sich dieses Verfahren sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren 10 beziehungsweise über die politischen Rechte¹⁾. *

⁵ Der Landeskirchenrat kann eine Beschwerde als Sprungbeschwerde an die Rekurskommission weiterleiten. *

§ 54a * Beschwerde an die Rekurskommission

¹ Bei der Rekurskommission kann Beschwerde erhoben werden:

- a. Gegen Verfügungen und Entscheide des Landeskirchenrates wegen Verletzung von Bundesrecht, kantonalem oder landeskirchlichem Recht,
- b. gegen Handlungen und Unterlassungen des Landeskirchenrates wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen.

² Die Beschwerde ist einzureichen:

- a. bei Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen: innert 3 Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes beziehungsweise seit der Eröffnung der Verfügung, spätestens jedoch am dritten Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung der Ergebnisse;
- b. in allen übrigen Fällen: innert 10 Tagen seit Zustellung oder Veröffentlichung des angefochtenen Aktes.

³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über das Verwaltungsverfahren²⁾ beziehungsweise über die politischen Rechte³⁾.

1) GS 27.820, SGS 120

2) GS 29.677, SGS 175

3) GS 27.820, SGS 120

§ 55 * Weiterzug

¹ Beschlüsse der Stimmberechtigten der Landeskirche sowie letztinstanzliche Beschlüsse der Behörden der Landeskirche können nach den kantonalen Bestimmungen über die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) angefochten werden.

² Das Kantonsgericht überprüft die Übereinstimmung des angefochtenen Akts mit Bundesrecht, kantonalem und landeskirchlichem Recht.

6 Die Revision

§ 56 Voraussetzungen

¹ Die Revision dieser Verfassung kann von der Synode durch die Mehrheit der Abgeordneten beschlossen werden.

² Die Revision kann ferner von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterschriftlich verlangt werden. Die Synode entscheidet mit einfachem Mehr, ob sie diesem Begehren entsprechen will oder nicht.

³ Lehnt die Synode das Begehren der Stimmberechtigten ab, so ist durch landeskirchliche Abstimmung zu entscheiden, ob die verlangte Revision vorzunehmen ist oder nicht.

⁴ Wird das Begehren der Stimmberechtigten in der Abstimmung von der Mehrheit der Stimmenden gutgeheissen, so hat die Synode einen entsprechenden Verfassungstext zu beschliessen.

§ 57 Verfahren

¹ Handelt es sich um eine Teilrevision, so hat der Landeskirchenrat den neuen Text mit Bericht und Antrag der Synode zum Beschluss vorzulegen.

² Ist die Totalrevision beschlossen, so setzt die Synode eine Kommission ein, welche einen Entwurf auszuarbeiten hat. Der Landeskirchenrat delegiert in diese Kommission 2 seiner Mitglieder.

³ Die Kommission unterbreitet ihren Entwurf mit Bericht und Antrag sowie der schriftlichen Stellungnahme des Landeskirchenrates der Synode zum Beschluss.

⁴ Jede Verfassungsrevision unterliegt der landeskirchlichen Urnenabstimmung.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 58 Inkrafttreten

¹ Diese Verfassung wird von der Synode in Kraft gesetzt, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihr zugestimmt hat¹⁾. Sie bedarf der Genehmigung²⁾ des Regierungsrates (Kirchengesetz § 2).

² Bis zum Erlass der durch die Verfassung bedingten neuen Verordnungen und Reglemente sind die bisherigen Vorschriften sinngemäss anzuwenden.

§ 58^{bis} * ...

§ 58^{ter} * ...

§ 59 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung werden die Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Oktober 1952 und alle mit der neuen Verfassung in Widerspruch stehenden Bestimmungen landeskirchlicher Erlasse aufgehoben.

² Mit dem Inkrafttreten der Änderungen vom 8. September 1993 sind alle Steuerreglemente der Kirchgemeinden aufgehoben³⁾. *

1) In der Abstimmung vom 13. Juni 1976 angenommen und von der Synode am 28. Juni 1976 auf den 1. Juli 1976 in Kraft gesetzt.

2) Mit RRB 2681 vom 10. September 1976 genehmigt.

3) In der Abstimmung vom 28. November 1993 angenommen; vom RR am 4. Januar 1994 genehmigt. In Kraft seit 4. Januar 1994.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
10.02.1976	01.07.1976	Erlass	Erstfassung	GS –
08.09.1993	04.01.1994	§ 1 Abs. 2	geändert	GS 31.541
08.09.1993	04.01.1994	§ 2 Abs. 1	geändert	GS 31.541
08.09.1993	04.01.1994	§ 3	totalrevidiert	GS 31.541
08.09.1993	04.01.1994	§ 4 Abs. 2	geändert	GS 31.541
08.09.1993	04.01.1994	§ 14	totalrevidiert	GS 31.541
08.09.1993	04.01.1994	§ 15	totalrevidiert	GS 31.541
08.09.1993	04.01.1994	§ 20	totalrevidiert	GS 31.541
08.09.1993	04.01.1994	§ 21 Abs. 3	geändert	GS 31.541
08.09.1993	04.01.1994	Titel 2.2.6	geändert	GS 31.541
08.09.1993	04.01.1994	§ 27	totalrevidiert	GS 31.541
08.09.1993	04.01.1994	§ 31	totalrevidiert	GS 31.541
08.09.1993	04.01.1994	§ 36	totalrevidiert	GS 31.541
08.09.1993	04.01.1994	§ 40	totalrevidiert	GS 31.541
08.09.1993	04.01.1994	§ 49	totalrevidiert	GS 31.541
08.09.1993	04.01.1994	§ 54	totalrevidiert	GS 31.541
08.09.1993	04.01.1994	§ 59 Abs. 2	eingefügt	GS 31.541
15.06.2004	01.01.2005	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 1 Abs. 3	aufgehoben	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 4 Abs. 3	geändert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 7 Abs. 1	geändert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 9	totalrevidiert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 15 Abs. 4	geändert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 16 Abs. 2	geändert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 17 Abs. 2	geändert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 17 Abs. 3	geändert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 18 Abs. 2	geändert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 20 Abs. 1, lit. f.	geändert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 20 Abs. 1, lit. m.	geändert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 22 Abs. 2	geändert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 22 Abs. 4	geändert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 22 Abs. 5	geändert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 23	totalrevidiert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 28	totalrevidiert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 30	totalrevidiert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 32	totalrevidiert	GS 35.257

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.06.2004	01.01.2005	§ 33	totalrevidiert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 34 Abs. 2	geändert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 34 Abs. 4	geändert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 38 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 40 Abs. 1	geändert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 40 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 40 Abs. 1 ^{ter}	eingefügt	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 40 Abs. 2	geändert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 42	totalrevidiert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 46	totalrevidiert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 49 Abs. 2	geändert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 49 Abs. 3	eingefügt	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 50	totalrevidiert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 53	totalrevidiert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 54 Abs. 2	geändert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 55	totalrevidiert	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 58 ^{bis}	aufgehoben	GS 35.257
15.06.2004	01.01.2005	§ 58 ^{ter}	aufgehoben	GS 35.257
01.12.2011	01.01.2013	Ingress	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 2 Abs. 2	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 5	totalrevidiert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 6a	eingefügt	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 7 Abs. 2	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 8	totalrevidiert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 10	totalrevidiert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 13 Abs. 1, lit. c.	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 15 Abs. 2	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 15 Abs. 5	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 16 Abs. 2, lit. a.	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 16 Abs. 2, lit. c.	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 16 Abs. 2, lit. d.	eingefügt	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 17 Abs. 5	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 18 Abs. 3	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 19 Abs. 4	eingefügt	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 20 Abs. 1, lit. d.	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 20 Abs. 1, lit. i.	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 20 Abs. 1, lit. k.	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 20 Abs. 1, lit. l.	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 20 Abs. 1, lit. n.	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 20 Abs. 1, lit. o.	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 20 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 38.47

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
01.12.2011	01.01.2013	§ 20 Abs. 1 ^{ter}	eingefügt	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 21 Abs. 1	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 21 Abs. 2	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 22 Abs. 1	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 22 Abs. 3	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 22 Abs. 6	aufgehoben	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 23 Abs. 2	eingefügt	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 24	totalrevidiert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 24 Abs. 1, lit. k.	aufgehoben	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 24a	eingefügt	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 26 Abs. 1	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 26 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 26 Abs. 2	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 27 Abs. 2	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	Titel 2.2.7	eingefügt	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 27a	eingefügt	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 34 Abs. 3	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 37	totalrevidiert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 40 Abs. 4	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 41	totalrevidiert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 43	totalrevidiert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 44 Abs. 2	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 45	totalrevidiert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 45a	eingefügt	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 45b	eingefügt	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 45c	eingefügt	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	Titel 4	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 47	totalrevidiert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 48	aufgehoben	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	Titel 4.2	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 49 Abs. 1	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 51	totalrevidiert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	Titel 4.3	aufgehoben	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2012	Titel 4.4	aufgehoben	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 54	Titel geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 54 Abs. 3	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 54 Abs. 4	geändert	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 54 Abs. 5	eingefügt	GS 38.47
01.12.2011	01.01.2013	§ 54a	eingefügt	GS 38.47
25.06.2014	01.01.2015	§ 13 Abs. 1, lit. a. ^{bis}	eingefügt	GS 2014.124
25.06.2014	01.01.2015	§ 13 Abs. 1, lit. a. ^{ter}	eingefügt	GS 2014.124

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	10.02.1976	01.07.1976	Erstfassung	GS –
Ingress	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 1 Abs. 1	15.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.257
§ 1 Abs. 2	08.09.1993	04.01.1994	geändert	GS 31.541
§ 1 Abs. 3	15.06.2004	01.01.2005	aufgehoben	GS 35.257
§ 2 Abs. 1	08.09.1993	04.01.1994	geändert	GS 31.541
§ 2 Abs. 2	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 3	08.09.1993	04.01.1994	totalrevidiert	GS 31.541
§ 4 Abs. 1	15.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.257
§ 4 Abs. 2	08.09.1993	04.01.1994	geändert	GS 31.541
§ 4 Abs. 3	15.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.257
§ 5	01.12.2011	01.01.2013	totalrevidiert	GS 38.47
§ 6 Abs. 1	15.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.257
§ 6a	01.12.2011	01.01.2013	eingefügt	GS 38.47
§ 7 Abs. 1	15.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.257
§ 7 Abs. 2	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 8	01.12.2011	01.01.2013	totalrevidiert	GS 38.47
§ 9	15.06.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.257
§ 10	01.12.2011	01.01.2013	totalrevidiert	GS 38.47
§ 13 Abs. 1, lit. a. ^{bis}	25.06.2014	01.01.2015	eingefügt	GS 2014.124
§ 13 Abs. 1, lit. a. ^{ter}	25.06.2014	01.01.2015	eingefügt	GS 2014.124
§ 13 Abs. 1, lit. c.	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 14	08.09.1993	04.01.1994	totalrevidiert	GS 31.541
§ 15	08.09.1993	04.01.1994	totalrevidiert	GS 31.541
§ 15 Abs. 2	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 15 Abs. 4	15.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.257
§ 15 Abs. 5	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 16 Abs. 2	15.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.257
§ 16 Abs. 2, lit. a.	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 16 Abs. 2, lit. c.	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 16 Abs. 2, lit. d.	01.12.2011	01.01.2013	eingefügt	GS 38.47
§ 17 Abs. 2	15.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.257
§ 17 Abs. 3	15.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.257
§ 17 Abs. 5	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 18 Abs. 2	15.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.257
§ 18 Abs. 3	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 19 Abs. 4	01.12.2011	01.01.2013	eingefügt	GS 38.47
§ 20	08.09.1993	04.01.1994	totalrevidiert	GS 31.541

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 20 Abs. 1, lit. d.	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 20 Abs. 1, lit. f.	15.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.257
§ 20 Abs. 1, lit. i.	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 20 Abs. 1, lit. k.	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 20 Abs. 1, lit. l.	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 20 Abs. 1, lit. m.	15.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.257
§ 20 Abs. 1, lit. n.	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 20 Abs. 1, lit. o.	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 20 Abs. 1 ^{bis}	01.12.2011	01.01.2013	eingefügt	GS 38.47
§ 20 Abs. 1 ^{ter}	01.12.2011	01.01.2013	eingefügt	GS 38.47
§ 21 Abs. 1	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 21 Abs. 2	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 21 Abs. 3	08.09.1993	04.01.1994	geändert	GS 31.541
§ 22 Abs. 1	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 22 Abs. 2	15.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.257
§ 22 Abs. 3	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 22 Abs. 4	15.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.257
§ 22 Abs. 5	15.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.257
§ 22 Abs. 6	01.12.2011	01.01.2013	aufgehoben	GS 38.47
§ 23	15.06.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.257
§ 23 Abs. 2	01.12.2011	01.01.2013	eingefügt	GS 38.47
§ 24	01.12.2011	01.01.2013	totalrevidiert	GS 38.47
§ 24 Abs. 1, lit. k.	01.12.2011	01.01.2013	aufgehoben	GS 38.47
§ 24a	01.12.2011	01.01.2013	eingefügt	GS 38.47
§ 26 Abs. 1	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 26 Abs. 1 ^{bis}	01.12.2011	01.01.2013	eingefügt	GS 38.47
§ 26 Abs. 2	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
Titel 2.2.6	08.09.1993	04.01.1994	geändert	GS 31.541
§ 27	08.09.1993	04.01.1994	totalrevidiert	GS 31.541
§ 27 Abs. 2	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
Titel 2.2.7	01.12.2011	01.01.2013	eingefügt	GS 38.47
§ 27a	01.12.2011	01.01.2013	eingefügt	GS 38.47
§ 28	15.06.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.257
§ 30	15.06.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.257
§ 31	08.09.1993	04.01.1994	totalrevidiert	GS 31.541
§ 32	15.06.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.257
§ 33	15.06.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.257
§ 34 Abs. 2	15.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.257
§ 34 Abs. 3	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 34 Abs. 4	15.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.257
§ 36	08.09.1993	04.01.1994	totalrevidiert	GS 31.541

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 37	01.12.2011	01.01.2013	totalrevidiert	GS 38.47
§ 38 Abs. 1 ¹⁴⁶	15.06.2004	01.01.2005	eingefügt	GS 35.257
§ 40	08.09.1993	04.01.1994	totalrevidiert	GS 31.541
§ 40 Abs. 1	15.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.257
§ 40 Abs. 1 ¹⁴⁶	15.06.2004	01.01.2005	eingefügt	GS 35.257
§ 40 Abs. 1 ¹⁴⁷	15.06.2004	01.01.2005	eingefügt	GS 35.257
§ 40 Abs. 2	15.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.257
§ 40 Abs. 4	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 41	01.12.2011	01.01.2013	totalrevidiert	GS 38.47
§ 42	15.06.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.257
§ 43	01.12.2011	01.01.2013	totalrevidiert	GS 38.47
§ 44 Abs. 2	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 45	01.12.2011	01.01.2013	totalrevidiert	GS 38.47
§ 45a	01.12.2011	01.01.2013	eingefügt	GS 38.47
§ 45b	01.12.2011	01.01.2013	eingefügt	GS 38.47
§ 45c	01.12.2011	01.01.2013	eingefügt	GS 38.47
Titel 4	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 46	15.06.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.257
§ 47	01.12.2011	01.01.2013	totalrevidiert	GS 38.47
§ 48	01.12.2011	01.01.2013	aufgehoben	GS 38.47
Titel 4.2	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 49	08.09.1993	04.01.1994	totalrevidiert	GS 31.541
§ 49 Abs. 1	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 49 Abs. 2	15.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.257
§ 49 Abs. 3	15.06.2004	01.01.2005	eingefügt	GS 35.257
§ 50	15.06.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.257
§ 51	01.12.2011	01.01.2013	totalrevidiert	GS 38.47
Titel 4.3	01.12.2011	01.01.2013	aufgehoben	GS 38.47
Titel 4.4	01.12.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 38.47
§ 53	15.06.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.257
§ 54	08.09.1993	04.01.1994	totalrevidiert	GS 31.541
§ 54	01.12.2011	01.01.2013	Titel geändert	GS 38.47
§ 54 Abs. 2	15.06.2004	01.01.2005	geändert	GS 35.257
§ 54 Abs. 3	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 54 Abs. 4	01.12.2011	01.01.2013	geändert	GS 38.47
§ 54 Abs. 5	01.12.2011	01.01.2013	eingefügt	GS 38.47
§ 54a	01.12.2011	01.01.2013	eingefügt	GS 38.47
§ 55	15.06.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.257
§ 58 ¹⁴⁸	15.06.2004	01.01.2005	aufgehoben	GS 35.257
§ 58 ¹⁴⁹	15.06.2004	01.01.2005	aufgehoben	GS 35.257
§ 59 Abs. 2	08.09.1993	04.01.1994	eingefügt	GS 31.541

